

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 28. Juli 2005

Nr. 7/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte
2. Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte
3. Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2005
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2005
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2005
7. Satzung des Amtes Oder-Welse über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
8. Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Oder-Welse

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

Gemeindevertretung Pinnow	09.06.2005
Gemeindevertretung Passow	16.06.2005
Amtsausschuss	20.06.2005
Gemeindevertretung Mark Landin	22.06.2005
Gemeindevertretung Pinnow	28.06.2005
2. Schulbuchverkauf Grundschule Pinnow
3. Wehrerfassung
4. Einladung Erntefeier

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Dankeschön Kita Schlupfhausen
2. Dankeschön Dorfverein Landin

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte

Gemäß

- den §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)
- § 2 Abs. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174, geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272)

beschließt die Gemeindevertretung Mark Landin in ihrer Sitzung am 22.06.2005 folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte (Kita), die sich in Trägerschaft (Träger) der Gemeinde Mark Landin befindet. Es handelt sich um die Kita „Schlumpfhausen“, Schlossstraße 7, 16278 Mark Landin.
2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
3. Vor der Aufnahme von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt **nicht** Mark Landin ist, muss von der **Wohnortgemeinde** eine Bereitschaftserklärung zum Kostenausgleich vorliegen.
4. Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:
 - Kinderkrippe
 - Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergarten
 - Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
 - Hort
 - Kinder im Grundschulalter
5. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in den Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegungen der Betreuungszeiten mit der Gemeinde und bei bedingtem Rechtsanspruch der Bescheid über die Rechtsanspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern oder andere Personensorgeberechtigte.
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsbeträgen erhoben.
2. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wird für den Monat Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind Krankheiten, Schließzeiten und andere Ausfälle abgegolten.
3. Bei Abwesenheit wegen Krankheit über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann, neben der Minderung nach Punkt 2, die betreffende volle Monatsgebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen erlassen werden. Der Antrag und ein ärztliches Attest ist spätestens 8 Wochen nach der Nichtanspruchnahme einzureichen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungspflicht nach Betreuungsvertrag endet.
5. Begonnene Monate gelten als volle Monate.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Gebührenmaßstab

- 1.1 Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen bemessen.
- 1.2 Zum anzurechnenden Jahreseinkommen gehören u.a.:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages;
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte;
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
 - e) sonstiges Einkommen:
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, Leistungen der Grundsicherung)
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen bzw. für das Kind/die Kinder. Der Gebührenpflichtige hat anhand von Belegen nachzuweisen, in welcher Höhe er Unterhaltsleistungen erhält. Wird kein Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen jeglicher Art vorgelegt, muss der Gebührenpflichtige durch Schreiben des Jugendamtes bestätigen lassen, dass kein Unterhaltsvorschuss gem. § 1612 b Abs. 5 BGB gewährt wird. Wird die Bestätigung nicht vorgelegt, werden folgende Unterhaltsvorschussbeträge für maximal 72 Monate als Einkommen angerechnet.

• für Kinder bis unter 6 Jahren	106,00 EUR monatlich
• für ältere Kinder bis unter 12 Jahre	145,00 EUR monatlich
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen,
 - Renten
 - Einkommen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld) Wohngeld

- 1.3 Folgende Leistungen gehören **nicht** zum Jahreseinkommen:
- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Kindergeld
 - Mehraufwandsentschädigung (1 EURO Job)
- 1.4 Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- 1.5 Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- 1.6 Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1.2 a) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen.
- 1.7 Das anzurechnende Jahreseinkommen ermäßigt sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Unterhaltsberechtigten Kinder sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Veränderungen über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 v.H. der Gebühr. Die Ermäßigung der Gebühr tritt ab dem Folgemonat nach der Änderung ein.
- 1.8 Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern/Adoptiveltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- 1.9 Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides erfolgt die Neuberechnung der Gebühr.

2. Gebührensatz

- 2.1 Aus den Anlagen dieser Satzung, ist die Monatsgebühr zu entnehmen. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil.
Die unterhaltsberechtigten Kinder, die Betreuungsform und die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Ausgenommen davon ist die Gebühr für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule.
- 2.2 Für Pflegekinder im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB III wird einkommensunabhängig eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:
- für ein Kind
im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 80,00 Euro
 - für ein Kind
von 3 Jahren bis zur Einschulung 55,00 Euro
 - für ein Kind
im Grundschulalter 20,00 Euro
- 2.3 Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen
 - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.
- 2.4 Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren (Krippe) wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

§ 5 Gebührenfestsetzung

1. Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) vorläufig festgesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch Festsetzung einer Erstattung von bisher zuviel gezahlten Gebühren oder Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlten Gebühren abgerechnet. Wurde im laufenden Jahr bis zur Erteilung des vorläufigen Gebührenbescheides eine andere als die durch diesen Bescheid festgesetzte Gebühr bezahlt, erfolgt mit diesem vorläufigen Bescheid eine Rückrechnung der bisher gezahlten gegenüber der nach neuem Bescheid zu zahlenden Gebühr.
2. Das für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen kann durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, wird die vorläufige Gebühr auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres festgesetzt.
3. Das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres nachzuweisen. Bei Abmeldungen innerhalb des Kalenderjahres sind die Einkommensnachweise zur Endabrechnung ebenfalls bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.
Geeignete Nachweise können sein:
 - Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Arbeitslosengeld II-Bescheid, Wohngeldbescheid u.a.
 Werden keine Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages. Der Höchstbetrag der Gebühr ermittelt sich aus den Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Die dem zugrunde liegende Kostenrechnung wird spätestens alle zwei Jahre neu kalkuliert.

§ 6 Besondere Situation

1. Die zeitweilige nicht regelmäßige Betreuung von Besucherkindern ist möglich. Es ist ein entsprechender Betreuungsvertrag abzuschließen.
2. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ist auf 5 Kalendertage im Monat begrenzt. Voraussetzung für die Betreuung sind belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht zulassen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt der Verwaltung.
3. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ohne wichtigen Grund ist auf 3 Kalendertage im Monat begrenzt.
4. Folgende Tagesgebühren sind zu entrichten:

nach § 6 Pkt. 2:

Kinder bis unter 3 Jahre	Kinder von 3 bis zur Einschulung bis 6 Stunden	Hortkinder bis 4 Stunden
15,00 EUR	10,00 EUR	5,00 EUR
über 6 Stunden	über 6 Stunden	über 4 Stunden
20,00 EUR	15,00 EUR	10,00 EUR

nach § 6 Pkt. 3:

Kinder bis unter 3 Jahre	Kinder von 3 bis zur Einschulung	Hortkinder
50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR

5. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, **aber innerhalb der Öffnungszeiten**, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde erhoben. Erfolgt die Betreuung **über die Öffnungszeiten** der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 13,00 Euro erhoben.
6. 2 Wochen bevor die Betreuung laut Betreuungsvertrag wirkt, kann das Kind, unter Beisein des Personensorgeberechtigten, bereits die Einrichtung besuchen. Für diese Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Hort-/Ferienbetreuung

1. Die bisherige tägliche reguläre Hortbetreuung bis zu 4 Stunden bzw. 6 Stunden endet mit dem Schuljahr 2004/2005 und der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
2. Für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule ab dem Schuljahr 2005/2006 wird mindestens die Betreuungszeit von 10 Stunden/Woche vertraglich vereinbart.
3. Bei erhöhtem Betreuungsbedarf, abweichend von der vereinbarten Betreuungszeit und bei Bedarf ohne Betreuungsvertrag, während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist der Bedarf anzumelden. Die Betreuung kann vertraglich geregelt werden. Fehltage haben auf die Zahlung keinen Einfluss.
Für diese Betreuung wird ein wöchentlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser ist unabhängig von der monatlichen Gebühr zu entrichten.
 - a) bei regelmäßiger vertraglicher Betreuungszeit:

bis 10 Stunden/Woche	
erhöhter Bedarf	zusätzlicher wöchentlicher
je Woche	Pauschalbetrag
bis 20 Stunden	2,50 EUR
bis 30 Stunden	5,00 EUR
über 30 Stunden	7,50 EUR
 - b) bei regelmäßiger vertraglicher Betreuungszeit

bis 20 Stunden/Woche	
erhöhter Bedarf	zusätzlicher wöchentlicher
je Woche	Pauschalbetrag
bis 30 Stunden	2,50 EUR
über 30 Stunden	5,00 EUR

- | | |
|---------------------------|----------------|
| c) ohne Betreuungsvertrag | |
| erhöhter Bedarf | wöchentlicher |
| je Woche | Pauschalbetrag |
| bis 20 Stunden | 15,00 EUR |
| bis 30 Stunden | 20,00 EUR |
| über 30 Stunden | 25,00 EUR |

§ 8 Essengeld

1. Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG wird für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ein gesondertes Entgelt in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Bei Kindern bis zum Schuleintritt, ist ein Anteil i.H.v. 1,53 EUR je Portion zu tragen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

1. Ein Zwölftel der Jahresgebühr (Monatsgebühr) ist jeweils am 05. Kalendarstag des laufenden Monats fällig.
2. Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
3. Bei einem Zahlungsverzug ist die Gemeinde als Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die nicht bezahlten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 In Kraft Treten/Außer Kraft Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte und in Kindertagespflegestellen vom 15.11.2001 außer Kraft.

Pinnow, den 23.06.2005

Detlef Krause
Amtsleiter

Siehe dazu Anlagen auf den Seiten 5 bis 7

MG: Monatsgebühr

Gebührenabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Märk Lenden

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 4 Stunden / Tag

Jahresbeginn	Jahresinkommen der Gebührensitzigen in Euro gemäß § 3												
	ab 0,-	ab 1.000,-	ab 2.000,-	ab 3.000,-	ab 4.000,-	ab 5.000,-	ab 6.000,-	ab 7.000,-	ab 8.000,-	ab 9.000,-	ab 10.000,-	ab 11.000,-	ab 12.000,-
1. Kinder	10,-	22,-	25,-	28,-	31,-	34,-	37,-	40,-	43,-	46,-	49,-	52,-	55,-
2. Kinder	18,-	30,-	33,-	36,-	39,-	42,-	45,-	48,-	51,-	54,-	57,-	60,-	63,-
3. Kinder	26,-	38,-	41,-	44,-	47,-	50,-	53,-	56,-	59,-	62,-	65,-	68,-	71,-
4. Kinder	34,-	46,-	49,-	52,-	55,-	58,-	61,-	64,-	67,-	70,-	73,-	76,-	79,-
5. Kinder	42,-	54,-	57,-	60,-	63,-	66,-	69,-	72,-	75,-	78,-	81,-	84,-	87,-

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 8 Stunden / Tag

Jahresbeginn	Jahresinkommen der Gebührensitzigen in Euro gemäß § 3												
	ab 0,-	ab 1.000,-	ab 2.000,-	ab 3.000,-	ab 4.000,-	ab 5.000,-	ab 6.000,-	ab 7.000,-	ab 8.000,-	ab 9.000,-	ab 10.000,-	ab 11.000,-	ab 12.000,-
1. Kinder	10,-	22,-	25,-	28,-	31,-	34,-	37,-	40,-	43,-	46,-	49,-	52,-	55,-
2. Kinder	18,-	30,-	33,-	36,-	39,-	42,-	45,-	48,-	51,-	54,-	57,-	60,-	63,-
3. Kinder	26,-	38,-	41,-	44,-	47,-	50,-	53,-	56,-	59,-	62,-	65,-	68,-	71,-
4. Kinder	34,-	46,-	49,-	52,-	55,-	58,-	61,-	64,-	67,-	70,-	73,-	76,-	79,-
5. Kinder	42,-	54,-	57,-	60,-	63,-	66,-	69,-	72,-	75,-	78,-	81,-	84,-	87,-

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 8 Stunden / Tag

Jahresbeginn	Jahresinkommen der Gebührensitzigen in Euro gemäß § 3												
	ab 0,-	ab 1.000,-	ab 2.000,-	ab 3.000,-	ab 4.000,-	ab 5.000,-	ab 6.000,-	ab 7.000,-	ab 8.000,-	ab 9.000,-	ab 10.000,-	ab 11.000,-	ab 12.000,-
1. Kinder	10,-	22,-	25,-	28,-	31,-	34,-	37,-	40,-	43,-	46,-	49,-	52,-	55,-
2. Kinder	18,-	30,-	33,-	36,-	39,-	42,-	45,-	48,-	51,-	54,-	57,-	60,-	63,-
3. Kinder	26,-	38,-	41,-	44,-	47,-	50,-	53,-	56,-	59,-	62,-	65,-	68,-	71,-
4. Kinder	34,-	46,-	49,-	52,-	55,-	58,-	61,-	64,-	67,-	70,-	73,-	76,-	79,-
5. Kinder	42,-	54,-	57,-	60,-	63,-	66,-	69,-	72,-	75,-	78,-	81,-	84,-	87,-

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

Jahresbeginn	Jahresinkommen der Gebührensitzigen in Euro gemäß § 3												
	ab 0,-	ab 1.000,-	ab 2.000,-	ab 3.000,-	ab 4.000,-	ab 5.000,-	ab 6.000,-	ab 7.000,-	ab 8.000,-	ab 9.000,-	ab 10.000,-	ab 11.000,-	ab 12.000,-
1. Kinder	10,-	22,-	25,-	28,-	31,-	34,-	37,-	40,-	43,-	46,-	49,-	52,-	55,-
2. Kinder	18,-	30,-	33,-	36,-	39,-	42,-	45,-	48,-	51,-	54,-	57,-	60,-	63,-
3. Kinder	26,-	38,-	41,-	44,-	47,-	50,-	53,-	56,-	59,-	62,-	65,-	68,-	71,-
4. Kinder	34,-	46,-	49,-	52,-	55,-	58,-	61,-	64,-	67,-	70,-	73,-	76,-	79,-
5. Kinder	42,-	54,-	57,-	60,-	63,-	66,-	69,-	72,-	75,-	78,-	81,-	84,-	87,-

Anlage 3 Hort

MG Monatsgebühr

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen im Hort der Gemeinde Mark Landin

Hortbetreuung nach der verlässlichen Halbtagsgrundschule in der Grundschule Pinnow

Betreuungszeit		Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen gemäß § 5		
		unter	40	46
		9 001	9 001	13 000
bis 10 Stunden / Woche	MG	18,00 €	20,00 €	20,00 €
bis 20 Stunden / Woche	MG	19,00 €	24,00 €	30,00 €
über 20 Stunden / Woche	MG	21,00 €	27,00 €	35,00 €

Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte

Gemäß

- den §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)
- § 2 Abs. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174, geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272))

beschließt die Gemeindevertretung Pinnow in ihrer Sitzung am 28.06.2005 folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte (Kita), die sich in Trägerschaft (Träger) der Gemeinde Pinnow befindet. Es handelt sich um die Kita „Zwergenland“, Schmiedeweg 6, 16278 Pinnow.
2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
3. Vor der Aufnahme von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt **nicht** Pinnow ist, muss von der **Wohnortgemeinde** eine Bereitschaftserklärung zum Kostenausgleich vorliegen.
4. Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:
 - Kinderkrippe
 - Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindergarten
 - Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
 - Hort
 - Kinder im Grundschulalter
5. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in den Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung der Betreuungszeiten mit der Gemeinde und bei bedingtem Rechtsanspruch der Bescheid über die Rechtsanspruchprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern oder andere Personensorgeberechtigte.
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsbeträgen erhoben.
2. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wird für den Monat Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind Krankheiten, Schließzeiten und andere Ausfälle abgegolten.
3. Bei Abwesenheit wegen Krankheit über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann, neben der Minderung nach Punkt 2, die betreffende volle Monatsgebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen erlassen werden. Der Antrag und ein ärztliches Attest ist spätestens 8 Wochen nach der Nichtanspruchnahme einzureichen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungspflicht nach Betreuungsvertrag endet.
5. Begonnene Monate gelten als volle Monate.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Gebührenmaßstab

- 1.1 Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen bemessen.
- 1.2 Zum anzurechnenden Jahreseinkommen gehören u.a.:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages;
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte;
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
 - e) sonstiges Einkommen:
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, Leistungen der Grundversicherung)

- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen bzw. für das Kind/die Kinder. Der Gebührenpflichtige hat anhand von Belegen nachzuweisen, in welcher Höhe er Unterhaltsleistungen erhält. Wird kein Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen jeglicher Art vorgelegt, muss der Gebührenpflichtige durch Schreiben des Jugendamtes bestätigen lassen, dass kein Unterhaltsvorschuss gem. § 1612 b Abs. 5 BGB gewährt wird. Wird die Bestätigung nicht vorgelegt, werden folgende Unterhaltsvorschussbeträge für maximal 72 Monate als Einkommen angerechnet.

für Kinder bis unter 6 Jahren	106,00 EUR monatlich
für ältere Kinder bis unter 12 Jahre	145,00 EUR monatlich
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Renten
 - Einkommen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld) Wohn-geld
- 1.3 Folgende Leistungen gehören **nicht** zum Jahreseinkommen:
- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Kindergeld
 - Mehraufwandsentschädigung (1 EURO Job)
- 1.4 Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- 1.5 Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden **nicht** mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- 1.6 Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1.2 a) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen.
- 1.7 Das anzurechnende Jahreseinkommen ermäßigt sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Unterhaltsberechtigten Kinder sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Veränderungen über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 v.H. der Gebühr. Die Ermäßigung der Gebühr tritt ab dem Folgemonat nach der Änderung ein.
- 1.8 Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern/Adoptiveltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- 1.9 Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides erfolgt die Neuberechnung der Gebühr.
- ## 2. Gebührensatz
- 2.1 Aus den Anlagen dieser Satzung ist die Monatsgebühr zu entnehmen. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil. Die unterhaltsberechtigten Kinder, die Betreuungsform und die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Ausgenommen davon ist die Gebühr für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule.
- 2.2 Für Pflegekinder im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB III wird einkommensunabhängig eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:
- für ein Kind
im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 80,00 Euro
 - für ein Kind
von 3 Jahren bis zur Einschulung 55,00 Euro
 - für ein Kind
im Grundschulalter 20,00 Euro
- 2.3 Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen
 - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.
- 2.4 Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren (Krippe) wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- ## § 5 Gebührenfestsetzung
1. Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) vorläufig festgesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch
 - Festsetzung einer Erstattung von bisher zuviel gezahlten Gebühren oder
 - Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlten Gebühren abgerechnet.
 Wurde im laufenden Jahr bis zur Erteilung des vorläufigen Gebührenbescheides eine andere als die durch diesen Bescheid festgesetzte Gebühr bezahlt, erfolgt mit diesem vorläufigen Bescheid eine Rückrechnung der bisher gezahlten gegenüber der nach neuem Bescheid zu zahlenden Gebühr.
 2. Das für das laufende Jahr zu erwartende Einkommen kann durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, wird die vorläufige Gebühr auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres festgesetzt.
 3. Das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres nachzuweisen. Bei Abmeldungen innerhalb des Kalenderjahres sind die Einkommensnachweise zur Endabrechnung ebenfalls bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Geeignete Nachweise können sein:
 - Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Arbeitslosengeld II-Bescheid, Wohngeldbescheid u.a.
 Werden keine Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages. Der Höchstbetrag der Gebühr ermittelt sich aus den Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die dem zugrunde liegende Kostenrechnung wird spätestens alle zwei Jahre neu kalkuliert.
- ## § 6 Besondere Situation
1. Die zeitweilige nicht regelmäßige Betreuung von Besucherkindern ist möglich. Es ist ein entsprechender Betreuungsvertrag abzuschließen.
 2. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ist auf 5 Kalendertage im Monat begrenzt. Voraussetzung für die Betreuung sind belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht zulassen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt der Verwaltung.
 3. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ohne wichtigen Grund ist auf 3 Kalendertage im Monat begrenzt.
 4. Folgende Tagesgebühren sind zu entrichten:

nach § 6 Pkt. 2:

Kinder bis unter 3 Jahre bis 6 Stunden	Kinder von 3 bis zur Einschulung bis 6 Stunden	Hortkinder bis 4 Stunden
15,00 EUR	10,00 EUR	5,00 EUR
über 6 Stunden	über 6 Stunden	über 4 Stunden
20,00 EUR	15,00 EUR	10,00 EUR

nach § 6 Pkt. 3:

Kinder bis unter 3 Jahre	Kinder von 3 bis zur Einschulung	Hortkinder
50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR

5. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, **aber innerhalb der Öffnungszeit**, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde erhoben. Erfolgt die Betreuung **über die Öffnungszeit** der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 13,00 Euro erhoben.
6. 2 Wochen bevor die Betreuung laut Betreuungsvertrag wirkt, kann das Kind, unter Beisein des Personensorgeberechtigten, bereits die Einrichtung besuchen. Für diese Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Hort-/Ferienbetreuung

- Die bisherige tägliche reguläre Hortbetreuung bis zu 4 Stunden bzw. 6 Stunden endet mit dem Schuljahr 2004/2005 und der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
- Für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule ab dem Schuljahr 2005/2006 wird **mindestens** die Betreuungszeit von 10 Stunden/Woche vertraglich vereinbart.
- Bei erhöhtem Betreuungsbedarf, abweichend von der vereinbarten Betreuungszeit und bei Bedarf ohne Betreuungsvertrag, während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist der Bedarf anzumelden. Die Betreuung kann vertraglich geregelt werden. Fehltage haben auf die Zahlung keinen Einfluss.

Für diese Betreuung wird ein wöchentlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser ist unabhängig von der monatlichen Gebühr zu entrichten.

a) bei regelmäßiger vertraglicher Betreuungszeit:

bis 10 Stunden/Woche	
erhöhter Bedarf	zusätzlicher wöchentlicher
je Woche	Pauschalbetrag
bis 20 Stunden	2,50 EUR
bis 30 Stunden	5,00 EUR
über 30 Stunden	7,50 EUR

b) bei regelmäßiger vertraglicher Betreuungszeit

bis 20 Stunden/Woche	
erhöhter Bedarf	zusätzlicher wöchentlicher
je Woche	Pauschalbetrag
bis 30 Stunden	2,50 EUR
über 30 Stunden	5,00 EUR

c) ohne Betreuungsvertrag

erhöhter Bedarf	wöchentlicher
je Woche	Pauschalbetrag
bis 20 Stunden	15,00 EUR
bis 30 Stunden	20,00 EUR
über 30 Stunden	25,00 EUR

§ 8 Essengeld

- Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG wird für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ein gesondertes Entgelt in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Bei Kindern bis zum Schuleintritt ist ein Anteil i.H.v. 1,53 EUR je Portion zu tragen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- Ein Zwölftel der Jahresgebühr (Monatsgebühr) ist jeweils am 05. Kalendertag des laufenden Monats fällig.
- Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
- Bei einem Zahlungsverzug ist die Gemeinde als Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die nicht bezahlten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 In Kraft Treten/Außer Kraft Treten

- Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte und in Kindertagespflegestellen vom 21.11.2001 außer Kraft.

Pinnow, den 29.06.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Siehe dazu Anlagen auf den Seiten 10 bis 12

A-Nr. 2 Folie

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Pliedow

MG: Monatsgebühr

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 4 Stunden / Tag

Untername Gebührensatz Kinder	Jahresinkommen der Gebührensachlichen in Euro gemäß § 5											
	unter 1000 €	1000 - 1499 €	1500 - 1999 €	2000 - 2499 €	2500 - 2999 €	3000 - 3499 €	3500 - 3999 €	4000 - 4499 €	4500 - 4999 €	5000 - 5499 €	5500 - 5999 €	6000 - 6499 €
1. Kinder	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
2. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
3. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
4. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
5. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

Untername Gebührensatz Kinder	Jahresinkommen der Gebührensachlichen in Euro gemäß § 5											
	unter 1000 €	1000 - 1499 €	1500 - 1999 €	2000 - 2499 €	2500 - 2999 €	3000 - 3499 €	3500 - 3999 €	4000 - 4499 €	4500 - 4999 €	5000 - 5499 €	5500 - 5999 €	6000 - 6499 €
1. Kinder	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
2. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
3. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
4. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
5. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 8 Stunden / Tag

Untername Gebührensatz Kinder	Jahresinkommen der Gebührensachlichen in Euro gemäß § 5											
	unter 1000 €	1000 - 1499 €	1500 - 1999 €	2000 - 2499 €	2500 - 2999 €	3000 - 3499 €	3500 - 3999 €	4000 - 4499 €	4500 - 4999 €	5000 - 5499 €	5500 - 5999 €	6000 - 6499 €
1. Kinder	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
2. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
3. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
4. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
5. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

Untername Gebührensatz Kinder	Jahresinkommen der Gebührensachlichen in Euro gemäß § 5											
	unter 1000 €	1000 - 1499 €	1500 - 1999 €	2000 - 2499 €	2500 - 2999 €	3000 - 3499 €	3500 - 3999 €	4000 - 4499 €	4500 - 4999 €	5000 - 5499 €	5500 - 5999 €	6000 - 6499 €
1. Kinder	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
2. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
3. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
4. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
5. Kinder	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Anlage 1 Hort

MG Monatsgebühren

Gebührenabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen im Hort der Gemeinde Passow

Hortbetreuung nach der verlässlichen Halbtagsgrundschule in der Grundschule Passow

Betreuungszeit		Zulauseinkommen der Gebührenpflichtigen gemäß § 3				
		bis 9.000 €	ab 9.000 €	ab 20.000 €	ab 30.000 €	ab 40.000 €
bis 10 Stunden / Woche	MG	16,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €	20,00 €
bis 20 Stunden / Woche	MG	19,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €	30,00 €
über 20 Stunden / Woche	MG	21,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €	35,00 €

Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte

Gemäß

- den §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)
- § 2 Abs. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174, geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272)

beschließt die Gemeindevertretung Passow in ihrer Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte (Kita), die sich in Trägerschaft (Träger) der Gemeinde Passow befindet.
Es handelt sich um die Kita „Gänseblümchen“ Schulstraße 12, 16306 Passow.
2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
3. Vor der Aufnahme von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt **nicht** Passow ist, muss von der **Wohnortgemeinde** eine Bereitschaftserklärung zum Kostenausgleich vorliegen.
4. Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:
Kinderkrippe
– Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Kindergarten
– Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Hort
– Kinder im Grundschulalter
5. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. in den Hort ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung der Betreuungszeiten mit der Gemeinde und bei bedingtem Rechtsanspruch der Bescheid über die Rechtsanspruchprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern oder andere Personensorgeberechtigte.
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsbeträgen erhoben.
2. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, wird für den Monat Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind Krankheiten, Schließzeiten und andere Ausfälle abgegolten.
3. Bei Abwesenheit wegen Krankheit über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann, neben der Minderung nach Punkt 2, die betreffende volle Monatsgebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen erlassen werden. Der Antrag und ein ärztliches Attest ist spätestens 8 Wochen nach der Nichtanspruchnahme einzureichen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungspflicht nach Betreuungsvertrag endet.
5. Begonnene Monate gelten als volle Monate.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Gebührenmaßstab

- 1.1 Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen bemessen.
- 1.2 Zum anzurechnenden Jahreseinkommen gehören u.a.:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages;
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte;
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
 - d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
 - e) sonstiges Einkommen:
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (z. B. Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, Leistungen der Grundversicherung)

- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen bzw. für das Kind/die Kinder.
Der Gebührenpflichtige hat anhand von Belegen nachzuweisen, in welcher Höhe er Unterhaltsleistungen erhält. Wird kein Nachweis über den Erhalt von Unterhaltszahlungen jeglicher Art vorgelegt, muss der Gebührenpflichtige durch Schreiben des Jugendamtes bestätigen lassen, dass kein Unterhaltsvorschuss gem. § 1612 b Abs. 5 BGB gewährt wird. Wird die Bestätigung nicht vorgelegt, werden folgende Unterhaltsvorschussbeträge für maximal 72 Monate als Einkommen angerechnet.
- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| für Kinder bis unter 6 Jahren | 106,00 EUR monatlich |
| für ältere Kinder bis unter 12 Jahre | 145,00 EUR monatlich |
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Renten
 - Einkommen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld) Wohn-geld
- 1.3 Folgende Leistungen gehören **nicht** zum Jahreseinkommen:
- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG),
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Kindergeld
 - Mehraufwandsentschädigung (1 EURO Job)
- 1.4 Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- 1.5 Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden **nicht** mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- 1.6 Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1.2 a) wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen.
- 1.7 Das anzurechnende Jahreseinkommen ermäßigt sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Unterhaltsberechtigten Kinder sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Veränderungen über die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sind unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 v.H. der Gebühr. Die Ermäßigung der Gebühr tritt ab dem Folgemonat nach der Änderung ein.
- 1.8 Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern/Adoptiveltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- 1.9 Für die Berechnung der Gebühren bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides erfolgt die Neuberechnung der Gebühr.

2. Gebührensatz

- 2.1 Aus den Anlagen dieser Satzung ist die Monatsgebühr zu entnehmen. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil.
Die unterhaltsberechtigten Kinder, die Betreuungsform und die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Ausgenommen davon ist die Gebühr für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule.
- 2.2 Für Pflegekinder im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB III wird einkommensunabhängig eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:

- für ein Kind
im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 80,00 Euro
 - für ein Kind
von 3 Jahren bis zur Einschulung 55,00 Euro
 - für ein Kind
im Grundschulalter 20,00 Euro
- 2.3 Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen
 - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.
- 2.4 Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren (Krippe) wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

§ 5 Gebührenfestsetzung

1. Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) vorläufig festgesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch
 - Festsetzung einer Erstattung von bisher zuviel gezahlten Gebühren oder
 - Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlten Gebühren abgerechnet.
 Wurde im laufenden Jahr bis zur Erteilung des vorläufigen Gebührenbescheides eine andere als die durch diesen Bescheid festgesetzte Gebühr bezahlt, erfolgt mit diesem vorläufigen Bescheid eine Rückrechnung der bisher gezahlten gegenüber der nach neuem Bescheid zu zahlenden Gebühr.
2. Das für das laufende Jahr zu erwartende Einkommen kann durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, wird die vorläufige Gebühr auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres festgesetzt.
3. Das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres nachzuweisen. Bei Abmeldungen innerhalb des Kalenderjahres sind die Einkommensnachweise zur Endabrechnung ebenfalls bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Geeignete Nachweise können sein:
 - Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Arbeitslosengeld II-Bescheid, Wohngeldbescheid u.a.
 Werden keine Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Gebührenfestsetzung in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages. Der Höchstbetrag der Gebühr ermittelt sich aus den Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Die dem zugrunde liegende Kostenrechnung wird spätestens alle zwei Jahre neu kalkuliert.

§ 6 Besondere Situation

1. Die zeitweilige nicht regelmäßige Betreuung von Besucherkindern ist möglich. Es ist ein entsprechender Betreuungsvertrag abzuschließen.
2. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ist auf 5 Kalendertage im Monat begrenzt. Voraussetzung für die Betreuung sind belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht zulassen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt der Verwaltung.
3. Die tägliche Betreuung von Besucherkindern ohne wichtigen Grund ist auf 3 Kalendertage im Monat begrenzt.
4. Folgende Tagesgebühren sind zu entrichten:

nach § 6 Pkt. 2:

Kinder bis unter 3 Jahre bis 6 Stunden	Kinder von 3 bis zur Einschulung bis 6 Stunden	Hortkinder bis 4 Stunden
15,00 EUR	10,00 EUR	5,00 EUR
über 6 Stunden	über 6 Stunden	über 4 Stunden
20,00 EUR	15,00 EUR	10,00 EUR

nach § 6 Pkt. 3:

Kinder bis unter 3 Jahre	Kinder von 3 bis zur Einschulung	Hortkinder
50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR

5. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, **aber innerhalb der Öffnungszeiten**, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde erhoben. Erfolgt die Betreuung **über die Öffnungszeiten** der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 13,00 Euro erhoben.
6. 2 Wochen bevor die Betreuung laut Betreuungsvertrag wirkt, kann das Kind, unter Beisein des Personensorgeberechtigten, bereits die Einrichtung besuchen. Für diese Eingewöhnungszeit werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Hort-/Ferienbetreuung

- Die bisherige tägliche reguläre Hortbetreuung bis zu 4 Stunden bzw. 6 Stunden endet mit dem Schuljahr 2004/2005 und der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule.
- Für die Hortbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule ab dem Schuljahr 2005/2006 wird **mindestens** die Betreuungszeit von 10 Stunden/Woche vertraglich vereinbart.
- Bei erhöhtem Betreuungsbedarf, abweichend von der vereinbarten Betreuungszeit und bei Bedarf ohne Betreuungsvertrag, während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist der Bedarf anzumelden. Die Betreuung kann vertraglich geregelt werden. Fehltage haben auf die Zahlung keinen Einfluss.

Für diese Betreuung wird ein wöchentlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser ist unabhängig von der monatlichen Gebühr zu entrichten.

- a) bei regelmäßiger vertraglicher Betreuungszeit:
- | | |
|----------------------|----------------------------|
| bis 10 Stunden/Woche | |
| erhöhter Bedarf | zusätzlicher wöchentlicher |
| je Woche | Pauschalbetrag |
| bis 20 Stunden | 2,50 EUR |
| bis 30 Stunden | 5,00 EUR |
| über 30 Stunden | 7,50 EUR |

- b) bei regelmäßiger vertraglicher Betreuungszeit
- | | |
|----------------------|----------------------------|
| bis 20 Stunden/Woche | |
| erhöhter Bedarf | zusätzlicher wöchentlicher |
| je Woche | Pauschalbetrag |
| bis 30 Stunden | 2,50 EUR |
| über 30 Stunden | 5,00 EUR |
- c) ohne Betreuungsvertrag
- | | |
|-----------------|----------------|
| erhöhter Bedarf | wöchentlicher |
| je Woche | Pauschalbetrag |
| bis 20 Stunden | 15,00 EUR |
| bis 30 Stunden | 20,00 EUR |
| über 30 Stunden | 25,00 EUR |

§ 8 Essengeld

- Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG wird für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ein gesondertes Entgelt in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Bei Kindern bis zum Schuleintritt ist ein Anteil i.H.v. 1,53 EUR je Portion zu tragen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- Ein Zwölftel der Jahresgebühr (Monatsgebühr) ist jeweils am 05. Kalendertag des laufenden Monats fällig.
- Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
- Bei einem Zahlungsverzug ist die Gemeinde als Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die nicht bezahlten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 In Kraft Treten/Außer Kraft Treten

- Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte und in Kindertagespflegestellen vom 27.07.2001 außer Kraft.

Pinnow, den

Detlef Krause
Amtsleiter

Siehe dazu Anlagen auf den Seiten 15 bis 17

Arbeits-Karte

Gebührenabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungslösungen in den Kindertagesstätten der Gamaloda Passow

MG: Monatsgebühr

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungzeit: bis 6 Stunden / Tag

Gebühren	Jahressummen der Gebührenpflichtigen in Lebensjahren 1-6											
	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungzeit: bis 6 Stunden / Tag

Gebühren	Jahressummen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5											
	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungzeit: bis 6 Stunden / Tag

Gebühren	Jahressummen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 3											
	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungzeit: bis 10 Stunden / Tag

Gebühren	Jahressummen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5											
	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
Kindergarten	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210

MG: Monatsgebühr

Anlage 2 C/3a

Gebührenabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetriebsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Passow

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 4 Stunden / Tag

Jahresmonat	Jahresinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5											
	0 bis 4.000 €	4.001 bis 7.000 €	7.001 bis 10.000 €	10.001 bis 14.000 €	14.001 bis 18.000 €	18.001 bis 22.000 €	22.001 bis 27.000 €	27.001 bis 32.000 €	32.001 bis 37.000 €	37.001 bis 42.000 €	42.001 bis 48.000 €	ab 48.000 €
1. Januar	18	21	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
3. März	18	21	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
1. Mai	18	21	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
1. Juli	18	21	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
1. September	18	21	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

Jahresmonat	Jahresinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5											
	0 bis 4.000 €	4.001 bis 7.000 €	7.001 bis 10.000 €	10.001 bis 14.000 €	14.001 bis 18.000 €	18.001 bis 22.000 €	22.001 bis 27.000 €	27.001 bis 32.000 €	32.001 bis 37.000 €	37.001 bis 42.000 €	42.001 bis 48.000 €	ab 48.000 €
1. Januar	20	22	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
3. März	20	22	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
1. Mai	20	22	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
1. Juli	20	22	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57
1. September	20	22	25	29	33	37	41	44	47	51	54	57

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 8 Stunden / Tag

Jahresmonat	Jahresinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5											
	0 bis 4.000 €	4.001 bis 7.000 €	7.001 bis 10.000 €	10.001 bis 14.000 €	14.001 bis 18.000 €	18.001 bis 22.000 €	22.001 bis 27.000 €	27.001 bis 32.000 €	32.001 bis 37.000 €	37.001 bis 42.000 €	42.001 bis 48.000 €	ab 48.000 €
1. Januar	22	24	27	31	35	39	43	46	49	53	56	59
3. März	22	24	27	31	35	39	43	46	49	53	56	59
1. Mai	22	24	27	31	35	39	43	46	49	53	56	59
1. Juli	22	24	27	31	35	39	43	46	49	53	56	59
1. September	22	24	27	31	35	39	43	46	49	53	56	59

Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

Jahresmonat	Jahresinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5											
	0 bis 4.000 €	4.001 bis 7.000 €	7.001 bis 10.000 €	10.001 bis 14.000 €	14.001 bis 18.000 €	18.001 bis 22.000 €	22.001 bis 27.000 €	27.001 bis 32.000 €	32.001 bis 37.000 €	37.001 bis 42.000 €	42.001 bis 48.000 €	ab 48.000 €
1. Januar	24	26	29	33	37	41	45	48	51	55	58	61
3. März	24	26	29	33	37	41	45	48	51	55	58	61
1. Mai	24	26	29	33	37	41	45	48	51	55	58	61
1. Juli	24	26	29	33	37	41	45	48	51	55	58	61
1. September	24	26	29	33	37	41	45	48	51	55	58	61

Anlage 9 Hort

VG Monatsgebühr

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen im Hort der Gemeinde Pinnow
Hortbetreuung nach der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Grundschulteil der Gesamtschule Pinnow

Betreuungszeit		Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen gemäß § 5		
		bis 10.000 €	10.001 € - 20.000 €	über 20.000 €
bis 10 Stunden / Woche	MG	15,00 €	20,00 €	23,00 €
bis 20 Stunden / Woche	MG	19,00 €	24,00 €	30,00 €
über 20 Stunden / Woche	MG	21,00 €	27,00 €	35,00 €

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder- Welse für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 20.06.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR		auf nunmehr festgesetzt EUR	
1. im Verwaltungshaushalt									
die Einnahmen	82.300	4.200		1.614.700		1.692.800			
die Ausgaben	118.900	40.800		1.614.700		1.692.800			
2. im Vermögenshaushalt									
die Einnahmen	31.600	0		95.700		127.300			
die Ausgaben	31.600	0		95.700		127.300			

§ 2 (unverändert)

§ 3

Die Amtsumlage wird von bisher **36,89 v.H.** der Umlagegrundlagen auf nunmehr **37,47 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.
Für nachfolgende amtsangehörige Gemeinden wird zur Finanzierung der Ausgaben des Bauhofes gem. § 14 der Amtsordnung die Mehrbelastung wie folgt neu festgesetzt:

Gemeinde	Hebesatz v. H. der Umlagegrundlagen bisher	Hebesatz v. H. der Umlagegrundlagen neu
Berkholz-Meyenburg	9,04	11,02
Mark Landin	9,86	12,02
Pinnow	8,89	10,83
Schöneberg	9,79	11,93

§ 4 (unverändert)

§ 5 (unverändert)

Pinnow, den 21.06.2005

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder Welse vom 21.06.2005 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 21.06.2005

Detlef Krause
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.05.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.974.100 EUR
in der Ausgabe auf	1.974.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.492.200 EUR
in der Ausgabe auf	5.492.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	57.700 EUR
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 50.000 EUR übersteigt.
- 2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.06.2005 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 63 erteilt.

Pinnow, den 30.06.2005

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 11.05.2005 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 27.06.2005 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 30.06.2005

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 697.500 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 1.164.900 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 258.900 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 258.900 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 600.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 50.000 EUR übersteigt.

- 2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.07.2005 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 64 erteilt.

Pinnow, den 15.07.2005

Simone Hein
Stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg, beschlossen am 17.03.2005 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 12.07.2005 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 15.07.2005

Simone Hein
Stellv. Amtsdirektor

Satzung des Amtes Oder-Welse über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat aufgrund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 188) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) und dem § 27 Abs. 4 des Artikels 1 (BbgBKG) des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) in seiner Sitzung am 20.06.2005 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse.
- (2) Sie regelt nicht den Ersatz von tatsächlich aufgetretenem Verdienstausschlag für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, die bei privaten Arbeitgebern beschäftigt sind; dieser ist nach dem Brandschutzgesetz dem Arbeitgeber zu erstatten.
- (3) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, wird bei Einsätzen, Übungen und Lehrgängen der Verdienstausschlag in Form pauschalierter Stundenbeträge nach dieser Satzung erstattet.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Amtswehrführer:	900 EUR/Jahr,
2. den Stellvertreter des Amtswehrführers bei einer Abwesenheit des Wehrführers: 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.	
3. die Zugführer:	360 EUR/Jahr,
4. die stellv. Zugführer:	60 EUR/Jahr,
5. den Leiter Atemschutz:	300 EUR/Jahr,
6. den Schirrmeister:	180 EUR/Jahr,
7. die Ortswehrführer:	120 EUR/Jahr,
8. die stellv. Ortswehrführer:	30 EUR/Jahr,
9. die Gerätewarte:	120 EUR/Jahr,
10. die Jugendwarte:	60 EUR/Jahr,
11. die Sicherheitsbeauftragten:	60 EUR/Jahr,
12. den Amtsjugendfeuerwehrwart:	60 EUR/Jahr.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
Wenn vorgenannter Satz zutrifft oder die Funktion nicht besetzt ist, aber von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen wird, wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigungen

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen persönlichen Auslagen abgegolten.

§ 4

Zahlungsweise

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für die Anspruchsberechtigten halbjährlich rückwirkend.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung wird Verdienstausschlag auf Antrag des selbständigen oder freiberuflich tätigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr gewährt. Sie müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausschlag wird täglich auf 10 Stundensätze begrenzt.
- (3) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene Stunde Verdienstausschlag beträgt
für Selbständige und freiberuflich Tätige: 16 EUR.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6

Erstattungsanspruch bei Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor angeordnet wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Amtsfeuerwehr sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Amtsbereiches überschritten werden.
Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 6 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft.

Pinnow, den 24.06.2005

Amtsdirektor
Detlef Krause

Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Oder-Welse

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Oder-Welse vom 09.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 5/2005 vom 26.05.2005, S. 2 ist wie folgt zu berichtigen:

Das Inhaltsverzeichnis wird durch folgendes Inhaltsverzeichnis ersetzt:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen

- § 3 Verunreinigungsverbot
§ 4 Erhaltung der Verkehrssicherheit
§ 5 Straßenreinigung/Winterwartung
§ 6 Anstricharbeiten
§ 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen
§ 8 Überspannungen
§ 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussrinnen
§ 10 Führen von Tieren
§ 11 Ausbringen, Transport und Anwendung von Düngemitteln

Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- § 12 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke
§ 13 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

Sonstiges

- § 14 Lärmschutz
§ 15 Abbrennen im Freien

Schlussbestimmungen

- § 16 Erlaubnisse
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Andere Rechtsvorschriften
§ 19 Zuständigkeit
§ 20 In-Kraft-Treten

Pinnow, 21.06.2005

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Gerd Regler
Amtsausschussvorsitzender

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 09.06.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 20/2005 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Schulbezirkes für den Ortsteil Landin zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Gemeinde Pinnow – zugestimmt
- 21/2005 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Schulbezirkes für die Gemeinde Schöneberg zwischen der Gemeinde Schöneberg und der Gemeinde Pinnow – zugestimmt
- 22/2005 Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB bei der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Gemeinde Pinnow für den Ortsteil Landin zur Bildung des Schulbezirks – zugestimmt
- 23/2005 Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB bei der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schöneberg und der Gemeinde Pinnow zur Bildung des Schulbezirks – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 25/2005 Rücknahme der Klage gegen den Heranziehungsbescheid für die Kreisumlage 2004 des Landkreises Uckermark – zugestimmt

Information aus 4. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 16.06.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 42/2005 Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte – zugestimmt
- 37/2005 Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/96 vom 13.02.1996 – Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes Nr. 3 „Kastanien-dreieck“ in der Gemeinde Passow, Ortsteil Schönow für die Gemarkung Schönow, Flur 2, Flurstück 143 teilweise und Flur 3, Flurstück 75 – zugestimmt
- 40/2005 Beschluss des Ausbauprogramms der Ausbaumaßnahmen Erneuerung der Fahrbahn und Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Birkenweg“ in der Gemeinde Passow OT Schönow – zugestimmt
- 44/2005 Festlegung der Schulbezirke für das Gemeindegebiet der Gemeinde Passow – zugestimmt
- 41/2005 Ergänzung des Beschlusses 83/2004 über privatrechtliches Entgelt für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Passow durch Dritte – abgelehnt
- 43/2005 1. Änderung des Stellenplanes 2005 – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 49/2005 Rücknahme der Klage gegen den Heranziehungsbescheid für die Kreisumlage 2004 des Landkreises Uckermark – zugestimmt
- 38/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 404/05 vom 30.03.2005 – zugestimmt

- 39/2005 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 9 Flurstück 72/2 – zugestimmt
- 45/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 615/05 vom 11.05.2005 – zugestimmt
- 46/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 655/05 vom 23.05.2005 – zugestimmt
- 47/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 654/05 vom 23.05.2005 – zugestimmt
- 48/2005 Zustimmung zum Weiterverkauf der Flurstücke 249, 253 und 255, Flur 3, Gemarkung Passow – Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 761/2005 vom 04.06.2005 – zugestimmt

Information aus 3. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 20.06.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 6/2005 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2005 – zugestimmt
- 8/2005 Satzung des Amtes Oder-Welse über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – zugestimmt
- 7/2005 Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet des Amtes Oder-Welse – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 9/2005 Personalangelegenheiten – zugestimmt

Information aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 22.06.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 21/2005 Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte – zugestimmt

Information aus 5. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 28.06.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 26/2005 Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 24/2005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 731/05 – zugestimmt

Bekanntmachung Schulbuchverkauf Grundschule Pinnow für das Schuljahr 2005/2006

Tag: Dienstag, 02.08.2005
Uhrzeit: von 11.00 bis 13.00 Uhr
Ort: im Schulgebäude, An der Gärtnerei 4,
16278 Pinnow

Pinnow, den 23.06.2005

*Der Amtsdirektor
Krause*

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988** (01.04.1988 - 30.06.1988) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1, 16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 18.07.2005

*Der Amtsdirektor
Krause*

**Einladung
zur Erntefeier des Amtes Oder-Welse
am Dienstag, dem 23.08.2005,
von 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
in die Scheune der Gemeinde Pinnow**

Programmablauf:

- Begrüßung durch den Amtsdirektor
- Gemütliches Beisammensein mit Tanzmusik und Abendessen

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Amt Oder-Welse unter der Telefonnummer **033335/719-0**.

Anmeldungen sind solange möglich, wie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Eigenanteil je Teilnehmer beträgt 10,00 EUR.

Die Abfahrzeiten der Sonderbusse entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Auch in diesem Jahr soll wieder die Prämierung der schönsten Erntekrone erfolgen. Ich rufe Sie hiermit auf, an diesem Wettbewerb teilzunehmen.

Ich würde mich freuen, Sie begrüßen zu dürfen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Krause

Amtsdirektor Amt Oder-Welse

**Personenbeförderung
Erntefeier des Amtes Oder-Welse
am 23.08.2005 in Pinnow,
Scheune Gutshof**

Ort	Abfahrzeit
Passow, OT Schönow	15.10 Uhr
Passow, OT Jamikow	15.15 Uhr
Passow, OT Passow/Wendemark (Passow – Dorfmitte)	15.30 Uhr
Passow, OT Briest	15.00 Uhr
Passow, OT Passow/Wendemark	15.10 Uhr
Haltepunkte: Wendemark-Mitte, Friedhof, Bahnhof	
Mark Landin, OT Grünow	15.20 Uhr
Mark Landin, OT Schönermark-Mitte	15.25 Uhr
Mark Landin, OT Landin	
Haltepunkte: Hohenlandin Mitte, Augustenhof Abzweig	15.40 Uhr
Mark Landin, OT Landin	
Haltepunkte: Niederlandin-Mitte, Süd	15.45 Uhr
Berkholz/Meyenburg-Berkholz	15.20 Uhr
Haltepunkte: Abzw. Landiner Str., Mitte, Meyenburger Str.	
Berkholz/Meyenburg-Meyenburg	15.25 Uhr
Haltepunkte: Am Hohen Graben, Mitte, Grüner Ring Abzweig, Gartenanlage	
Schöneberg, OT Flemsdorf	15.30 Uhr
Schöneberg, OT Schöneberg	
Haltepunkte: Kirche, Ost	15.35 Uhr
Haltepunkte: Stützkow	15.40 Uhr
Schöneberg, OT Felchow	15.45 Uhr

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20